

Satzung

des Handball-Club Fraureuth e.V.

(Stand: 2016)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen Handball-Club Fraureuth e.V. Er hat seinen Sitz in Fraureuth. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mit Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Zwickau wird die Rechtsfähigkeit erlangt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die Stellvertreter, wobei die Stellvertreter nur gemeinsam vertreten dürfen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, speziell des Handballs. Aufgabe ist es, seinen Mitgliedern eine sportliche Betätigung zu ermöglichen. Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen im Handball verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Aufnahme in den Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben. Mit dem Antrag muss sich der Bewerber durch seine Unterschrift zu den Satzungsbestimmungen bekennen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Für die Mitglieder sind die internen Ordnungen des Vereins und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse verbindlich. Jedes Mitglied muss die Vereinsinteressen fördern und alles unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.
- (3) Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sind weder übertragbar noch vererblich.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zahlungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austrittserklärung
 - Tod
 - Ausschluss
 - Streichung
- (2) In jedem Falle ist der Mitgliedsausweis spätestens am Tag der Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein zurückzugeben.

- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zu erklären. Es gilt das Datum des Zugangs des Kündigungsschreibens.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Belange des Vereins ausschließen. Als schwerwiegende Verstöße gelten zum Beispiel vereinswidriges Verhalten, grobe Verstöße gegen die Satzung und Vereinsbeschlüsse und unehrenhaftes Verhalten. Vor Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören.
- (5) Die Streichung erfolgt wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für eine Zeit von mindestens sechs Monaten im Rückstand ist.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jedes Anrecht an den Verein. Gegenüber dem Verein bestehende Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 5 Ehrenvorsitzender/Ehrenmitglieder

Personen die sich besondere Verdienste bei der Entwicklung und Förderung des Sportvereins erworben haben können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenvorsitzende gehören mit Stimmrecht dem Vorstand an. Ehrenmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen und haben beratende Stimme. Sie sind beitragsfrei.

§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt Beiträge. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Vereinsmitgliedern. Neben den von der Mitgliederversammlung gewählten

- 1. Vorsitzenden
- zwei stellv. Vorsitzenden
- Schatzmeister

werden durch den 1. Vorsitzenden drei weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand berufen. Wird von der Mitgliederversammlung ein Ehrenvorsitzender ernannt, so wird dieser als ein weiteres Mitglied des Vorstandes aufgenommen.

- (2) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Arbeit der Spielbereiche wird vom Vorstand angeleitet und kontrolliert, er kann ihre Beschlüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes und der Leitung bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei unwürdigem Verhalten von ihrer Funktion entbinden, nachdem der Betroffene zuvor gehört wurde. Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er ist bei 50%-iger Anwesenheit der Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Kraft gesetzt werden. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zu einer ordnungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (6) Bei Bedarf dürfen Vorstandsmitglieder für alle Tätigkeiten Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnisse erhalten.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder drei Kassenprüfer, davon einen Ersatzprüfer. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung bestätigen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten.
- (3) Die Prüfungen sollen mindestens für jedes Geschäftsjahr (1.1. - 31.12.) vorgenommen werden und bis zum 31. Januar des jeweils drauffolgenden Jahres abgeschlossen sein.

§ 9 Spielbereiche

Entsprechend der Interessen der Vereinsmitglieder können innerhalb des Vereins, auf der Grundlage der Satzung, selbständig arbeitende Spielbereiche gebildet werden, die eine eigene Leitung wählen. Über die Zulassung und Förderung dieser Abteilungen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Sportvereins. Sie findet im 1. Halbjahr statt und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten der Erich - Glowatzky - Halle unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung. Sie wird vom Vorstand (1. Vorsitzender oder Stellvertreter) geleitet.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung zu allen grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten. Insbesondere steht ihr zu
 - Wahl des Vorstandes entsprechend § 7 (1)
 - Wahl der Kassenprüfer entsprechend § 8 (1)
 - Ergänzung bzw. Änderung der Satzung, der Vereinsbeschlüsse sowie Ordnungen
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache, bei Änderung der Satzung die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Antrag vorliegt, der in der Sache von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Angelegenheiten, die auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können erst nach der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wieder Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Auf die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Punkte kommen, die zur Einberufung geführt haben. Eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 10 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen über den

Ort und die Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen beinhalten.

§ 11 Wahlordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei mehreren Vorschlägen ist Derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat keiner der vorgeschlagenen Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erlangt, erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviel Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviel Stimmen, aber weniger als nur ein Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer Demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

- (2) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Finanzielle Sicherung des Vereins

- (1) Die finanzielle Sicherung des Vereins erfolgt aus

- Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder
- Spenden der Vereinsmitglieder
- Zuschüsse und Spenden von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern
- Einnahmen aus Werbeverträgen und von Sponsoren
- Erlöse aus Vereinsveranstaltungen
- Zuschüsse der Kommune

- (2) Die finanzielle Vermögensverwaltung obliegt dem Schatzmeister.

§ 13 Symbole des Vereins

Die Vereinsfarben sind Grün/Weiß, alternativ Weinrot/Weiß.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Der Beschluss hat alle Folgehandlungen der Liquidation zu umfassen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fraureuth zur Förderung des Sports.

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 8.11.2000, sowie der von der Mitgliederversammlung am 17.5.2001 beschlossenen Änderung im § 1 und am 12.5.2016 beschlossene Änderung im § 7 (6) sowie im § 14 (2), und nach Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Jüngling
Vorsitzender